

EIN

TÜRKISCHES<sup>\*</sup> DRAGOMAN-DIPLOM

AUS DEM VORIGEN JAHRHUNDERT

IN FAKSIMILE HERAUSGEGEBEN

UND ÜBERSETZT

VON

<sup>\*</sup>  
HERMAN ALMKVIST



UPSALA 1894

ALMKVIST & WIKSELLS BOKTRYCKERI-AKTIEBOLAG

Die türkische Urkunde, deren Text auf der beigegeführten Lichtdruck-Tafel wiedergegeben ist, stammt aus der Zeit Ahmed's III und Karl's XII und befindet sich in dem schwedischen Reichsarchiv in Stockholm in der Sammlung: »Originaltraktater, Turcica». Das Original ist 1 m. 45 cm. lang und 44 cm. breit, die Schrift schwarz, zwischen den Zeilen mit grossen, goldenen Punkten (auf der Abbildung schwarz) verziert, und die Tugra in Gold, Blau und Rot ausgeführt. Die Schriftzüge gehören, wie gewöhnlich in dergleichen offiziellen Schreiben, der bekannten Diwani-Gattung an.

Der Text dieser für die schwedische Geschichte der damaligen Zeit nicht ganz unwichtigen Urkunde lautet in möglichst wortgetreuer Übersetzung, bei welcher freilich die deutsche Sprache gar sehr misshandelt worden ist, etwa folgendermassen<sup>1</sup>:

---

<sup>1</sup> An einigen Stellen habe ich der Deutlichkeit wegen ein oder zwei Wörter in eckigen Klammern hinzugefügt, und an einigen anderen, wo mir die Übersetzung sehr unsicher scheint, ein Fragezeichen [?] gesetzt. Dazu kommt noch, dass ich betreffs der Punkt 3—9 des eigentlichen Diploms (nach der Einleitung) zweifelhaft bin, ob es sich um eine Person, den in Punkt 1 erwähnten damaligen Dragoman, oder um mehrere, nämlich um jenen samt den in Punkt 2 angedeuteten künftigen Dragomanen, handelt; und zwar habe ich da den Inhalt logisch auf den jeweiligen Dragoman bezogen, und demgemäss im Sing. übersetzt. — Ich bemerke auch hier, dass das am Ende der Zeilen 5, 8 und 12 auf der Tafel stehende Zeichen 9 lediglich eine kalligraphische Verzierung ist, das

**Der Sultan Ahmed Chan, Sohn  
des Sultans Muhammed Chan,  
immer siegreich.**

Des edlen, hochwürdigen, erlaucht-örtlichen, sultanischen Namenszuges, und der glänzenden, welt-erobernden, kaiserlichen Tugra Entscheidung ist diese:

Da des, ein Muster für die Fürsten christlicher Religion seienden, schwedischen Königs an meiner Schwelle der Glückseligkeit residirender Gesandter, Thomas Funck, bei meinem grossherrlichen Lager ein besiegeltes Gesuch eingereicht, und, alldieweil der bei ihm in der Eigenschaft eines Dragomans dienende, jetzige Inhaber dieses erhabenen kaiserlichen Schreibens, Nikola Danal, [nur] ein Diener und [noch] eines Diploms entbehrend ist, um den Gnaden-erweis ersucht hat, dass, gleichwie das den anderer zu meinem hohen Reiche in freundschaftlicher Beziehung stehender Könige an meiner Schwelle der Glückseligkeit sich aufhaltender Gesandter im Dienste seienden Dragomanen gegebene [Diplom], mein königliches<sup>1</sup> Diplom [ihm] gegeben werde, — habe Ich, demgemäss Genehmigung gewährend, diesen grossherrlichen Erlass gegeben und befohlen, dass:

---

behufs des gleichförmigen Aussehens des Schlusses der Zeilen hinzugesetzt ist. Z. 5 könnte man zwar jenes Zeichen als هر lesen (für هر کومسینه steht jedoch überall nur کومسینه); dass indes dasselbe bloss ein kalligraphisches  $\mathfrak{D}$  ist, beweist der Umstand, dass jene drei Zeilen, und zwar sie allein, mit einem  $\times$  — (nämlich mit den Wörtern مفر و شانه, طوارنه, bez. کومسینر لمبیه) enden.

<sup>1</sup> Das entsprechende türk. Wort (am Ende Z. 3) habe ich als شاهنام gelesen. Wegen der nachlässigen Schreibung (für شاهنامه) vgl. خاقانی für خاقانی (am Anf. d. Z. 3), موجینداجه für موجینداجه (Z. 4, Wort 6), und عشرة für عشر in der Mitte der letzten Zeile.

Der obgenannte in erwähnter Weise bei den [jeweilig] als schwedische Gesandte Angestellten Dragoman sein möge;

und die in der Eigenschaft eines Dragomans Dienenden, und ihre Kinder und Diener, durch Auferlegen von Charâdsch<sup>1</sup> und gelegentlichen Abgaben, von Schlachtgeldern und allen ausserordentlichen Steuern und Auflagen, nicht beschwert werden sollen;

und mit den Worten: »Sklaven und Sklavin hast du in Dienst genommen« [als Grund] Niemand Charâdsch und Steuer [von ihm] einfordern solle;

und an seinen Esswaren und Trinkwaren, Kleidern und Hausgeräten, Niemand Eintrag und Vergreifung tun solle;

und dem Althergebrachten gemäss [ihm] Schonung angedeihen möge;

und Steuern und Zoll und Transitgebühren [von ihm] nicht eingefordert werden sollen;

und mit Einquartierung von Soldaten in seinen Häusern er nicht beschwert werden solle;

und von der auf seinem eigenen Grundstück gewonnenen Milch der Wein-Inspektor [?] und Galata-Gouverneur das von Anderen [?] dem Herkommen gemäss [erhobene?] Tonnengeld nicht einfordern solle;

und er selbst und seine Leute und unter seiner Gewalt seiende Sklavinnen von Charâdsch, gelegentlichen Abgaben und Schlachtgeldern, von der Masdarîje-Steuer<sup>2</sup>, und sämtlichen ausserordentlichen Auflagen ausgenommen und befreit seien;

---

<sup>1</sup> "Grundsteuer, Kopfgeld, Tribut, der von Nichtmuhammedanern gezahlt wird" (Zenker).

<sup>2</sup> "Ein 1½-procentiger Aufschlag auf nicht-islamische Waaren, der ehemals von den Zollbehörden in Constantinopel traktatwidrig zu erheben versucht wurde" (Zenker).

und wenn mit dem oberwähnten irgend Jemand eine Rechts-  
sache hat, sie an meine Schwelle der Glückseligkeit verwiesen, und  
nicht an anderem Orte vorgenommen werden solle;

und wenn immer oberwählter Dragoman sich irgendwohin zu  
geben wünscht, während des Kommens und Gehens, zu Lande  
und zu Wasser, in Wohnstätten und Aufenthaltsorten, an ihm, an  
seinen Kleidern und Tieren, an seinem Gut und Vorrat, und an  
den bei ihm seienden Leuten, um Vorboten und Vorbotengelder  
oder einer anderen Ursache willen, Niemand Eintrag und Vergreifung  
tun solle;

und wenn er irgendwo einsteigen, und Reisevorrat, Proviant  
und andere Lebensbedürfnisse, mit Zahlung dafür nach geltendem  
Preise, sich nehmen sollte, Niemand Einsprache und Streit erheben  
solle;

und an gefährlichen und unsicheren Orten, wenn er sich den  
Kopf mit Weissem umwunden, und Schwert, Pfeil und Bogen, Spo-  
ren<sup>1</sup> und andere Kriegswerkzeuge abgelegt, der Kadi's und Begler-  
beg's und Anderer Keiner [ihn] belästigen und verscheuchen solle;

und dem Herkommen gemäss Schutz und Wohlwollen [ihm  
erwiesen], und stets nach dieses meines grossherrlichen Erlasses ho-  
hem Inhalt verfahren, und hinfort diesem Zuwiderseiendes nicht er-  
laubt und gestattet werden solle.

---

<sup>1</sup> Man könnte vermuten, dass das Wort تأريف (*Tahrif* des arab. تأريف),  
für welches die Wbb. nur die Bed. "Sporn" geben, hier einen anderen im Zu-  
sammenhang mit den übrigen Kriegswerkzeugen passenderen Sinn hätte — etwa  
"Treibstachel", vgl. Belot s. v. تأريف (= تأريف) "épéron; aiguillon"; und Kazim.  
s. v. بؤن "bâton ferré et terminé en pointe, avec lequel on pique les ânes  
etc." — aber es war vielleicht in damaliger Zeit das Ablegen der Sporen, ebenso  
wie das Umwinden des Kopfes mit Weiss, ein besonderes, herkömmliches Zeichen  
friedlicher Gesinnung.

So mögen sie wissen, und meinem edlen Handzeichen vertrauen.

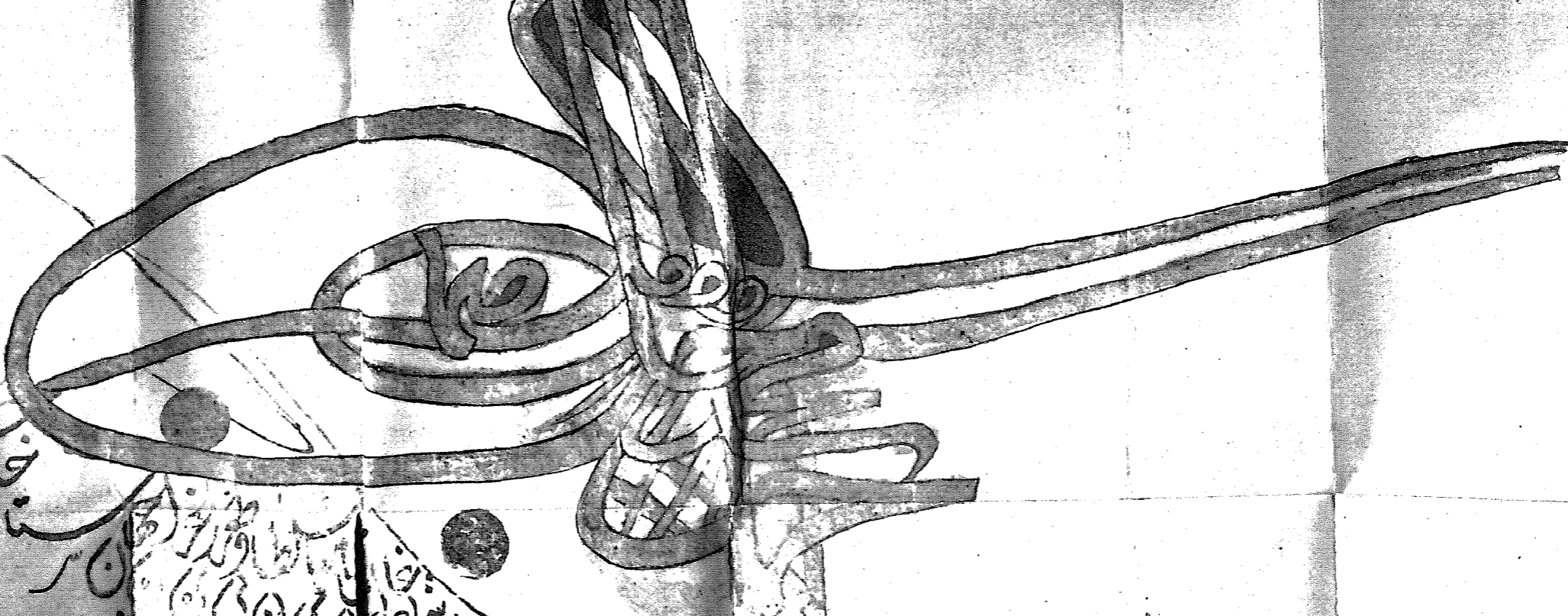
Geschrieben am sechzehnten Tage des Monats Dschumada-I-ewwel im Jahre Elfhundertdreiundzwanzig<sup>1</sup>.

Der Oberkammerherr

hat es beglaubigt<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> = 20. Juni 1711 a. St.; 1. Juli 1711 n. St. (nach Ideler).

<sup>2</sup> Durch Prof. Socin's freundliche Vermittlung, welchem ich die mir unverständliche Unterschrift zuschickte, hat Prof. Hartmann die Güte gehabt, mir die Lesung derselben: *قرنای اقرن صبح بیوردی* nebst Erläuterung zukommen zu lassen. Nach Form und Folge der Buchstaben könnte man vielleicht eher *اقرن قرنای صبح بی'* vermuten (vgl. *سر قرنای* "der erste Kammerherr", von Prof. Hartmann aus "einem Sâlnâme des türk. Ministers des Auswärtigen auf 1301/2" belegt), aber dann wäre wohl das = kaum zu erklären. Zu der Bed. "Kammerherr" (vgl. die Wbb. von Barbier Meynard und Frascbery s. v. *قرنا*) bemerkt Prof. H. mit Recht: "nur kann hier wohl nicht von einem "Kammerherrn" die Rede sein; es ist eben offenbar *kuran'î ekren* der Titel des Vertrauensbeamten, der solche Vidimirungen vorzunehmen hat", — etwa Geheimer Kabinetts-Sekretär od. dgl.



خافان  
ستان

قوه اعياه لانه الهیجه لویه قو اکثر لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 حاقه بقوله و لانه لسی و یه بران لوه لسته : سر قس متر اعنه اودده قو اکثر لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه  
 وینک با بنه عین راجه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 خواجه و عوارض و قصبه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 که و خن و قوه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 اوه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 و عوارض لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 و اول و از لانه و بنه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 و یک لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه  
 و یه لسته : سر قس متر اعنه اودده لچبی طومانی اودین مایونه مهر لوه و خالی نوز وین یا شنه بر جان فتره اودده لستور انچه قوه

سوی  
نور





## Nachträgliche Bemerkungen

zum

### Türkischen Dragoman-Diplom.

Durch die Güte einiger Fachmänner bin ich in der Lage verschiedene Berichtigungen meiner Übersetzung geben zu können.

Bald nachdem einige Sonderabzüge meiner Abhandlung zur Verteilung gekommen waren, ging mir im Frühling 1894 von Prof. Hartmann die briefliche Mitteilung zu, dass die von ihm vorgeschlagene Lesung der Unterschrift (vgl. S. 7 Anm. 2) unrichtig sei, und der rühmlichst bekannte Orientalist Dr. J. Mordtmann in Salonik ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass die richtige Lesung

قبول صحراى قريه قرتال d. h. »Grosse Ebene des Dorfes Kartal«, laute. Aus den Hinweisen Dr. Mordtmann's auf Hammer (Gesch. d. Osman. R., Th. VII) und de La Motraye (Voyages, Th. II) ging es ferner hervor, dass jener Ort das unmittelbar an der Donau in Bessarabien, gleich östlich von der Mündung des Pruth, Isakscha gegenüber gelegene Dorf Kartal sein musste. Kurz nachher schrieb mir Prof. Socin, dass der Dragoman des Kais. Deutschen Konsulats in Constantinopel, Graf von Müllinen, in einem Brief an (Socin's Schüler) Dr. Stumme meine Übersetzung des Diploms mehrfach berichtigt habe, und vor allem die Unterschrift in folgender Weise lesen und übersetzen wolle: «Gegeben in der Sahara (Campagne, Landaufenthalt) des Dorfes Kartal (nicht weit von Constantinopel gegenüber den Prinzen-Inseln)». Hierzu macht Graf v. Müllinen den wichtigen Zusatz: »diese Lesung ist auf Anfrage in Keidi Humajûn<sup>1</sup> mit dem Bemerkten bestätigt worden, dass sich der Sultan zu damaliger Zeit daselbst aufhielt».

<sup>1</sup> Kaiserliche Staatskanzlei.

Über die Lesung بیوردی, die mir aus graphischen Gründen vor der Mordtmannschen, بیورک, den Vorzug zu verdienen schien, wie auch über die Ansicht der türkischen Gelehrten hinsichtlich der Lage des Dorfes Kartal, sprach sich Dr. M. in einem Brief vom 13 Nov. folgendermassen aus: »بیوردی steht da, giebt aber keinen Sinn, bzw. keine Construction. Wenn es Substantiv wäre im Sinne von بیوردی *bujuruldu*, wofür man vulgär auch *bujurdu*, *bujurulti*, spricht, aber schwerlich schreibt, so musste man übersetzen: 'Bujurdu (d. i. Erlass) der Ebene des Dorfes Kartal'. Ist es Verbalform, so hiesse es: 'Er hat befohlen. Ebene des D. K.' Nach dem mir bekannten Styl solcher Schriftstücke erwartet man vielmehr: in, von, der Ebene des D. K., also عن, فی oder dgl. Es fiel mir ein den nicht genug zu schätzenden *Bianchi*, Dict. Turc-français, aufzuschlagen, und siehe da! dort liest man (vol. I S. 266 der ersten Aufl.): »بیوردی *biourdoui et beïourdui sahrâi edirne*, locut. p. comp. au camp dans la plaine d'Andrinople, pour اردوی همایون, au camp Imperial«. *Bianchi* hat dies Beispiel offenbar aus einem ähnlichen Ferman.»

»Dass Kartal nicht das Dorf bei Constant. ist, dürfte trotz der türkischen Gewährsmänner des Gf v. M. sicher sein, denn 1) hat es dort nie eine kaiserliche Campagne gegeben; 2) bedeutet صحرا nie Campagne im Sinne von Landaufenthalt (صیابة); 3) wenn ein Sultan dort sich aufhielt, so war es nur auf dem Auszuge zum Feldzuge, das Heer aber war i. J. 1711 weit weg von dort. Die türkischen Gelehrten haben also nur ex eventu gefolgert, und kannten nicht das Kartal an der Donau . . .»


In zwei späteren Briefen kommt Dr. M. wieder auf das بیوردی zurück. In dem letzteren, wo er seine früheren Ausführungen teils modifiziert teils vervollständigt, heisst es:

»Flügel (Kat. d. Wiener Handschr. II, 281) führt sub N:o 1087 ein Schreiben des Grossvezirs Mehemed Pascha aus gleicher Zeit an, welches die Subscription صراطی صحرای مور tragen soll. In dem ungewöhnlichen und unpassenden مور steckt sicher بیورد oder بیوردی, denn letztere Lesung ist graphisch auch statthaft. Nun aber finden sich in den Staatsschriften Feridûn bey's verschiedene Subscriptionsen, welche, wenn Sie wollen, die Bianchische Deutung umstossen. Zwei Schreiben des Sultan Murâd vom Schlachtfelde von Kossovopolje (a. 791 H.; Feridûn, *Münschiât-i-salattu*, I, 113 ff.) datiren بیورت قوس اوه

und diese Formel kehrt auch sonst häufig wieder: S. 122 *بیورٹ نیکبولی* (Nicopolis a. 798 H.), S. 140 *بیورٹ صوفیہ* (Sofia a. 818), S. 142 *بیورٹ فلپہ* (Philippopol a. 818), sämmtlich in Schreiben von Sultanen auf dem Feldzuge. Ebenso schreibt Schahroch Mirza dem Sultan aus Karabagh (S. 154). Sultan Selim schreibt an den Schah Ismail i J. 920: 1) *بیورٹ از نکمید* aus Nicomedien (S. 353), dann 2) aus Erzindjân *بیورٹ از نجان* (S. 356), und nach der Schlacht bei Tschaldyran an seinen Sohn aus Choi *بیورٹ خوی* (S. 359), sowie aus Kaisarie *بیورٹ قیصریہ* (S. 363), und so noch sehr oft. Das jüngste Beispiel findet sich in Feridûns Sammlung V. II S. ۳۱۴ aus dem J. 1048 H: *بیورٹ صحرای بغداد*.

»Es sind nun *a priori* zwei Möglichkeiten gegeben: 1:o) *بیورٹ* steht für *بیورٹی* für *بیورلندی* = *Bujuruldu* im Sinne von Befehl. Dagegen spricht aber, dass nach feststehendem Sprachgebrauch *bujurdu*, *bujuruldu*, nur die Erlasse der Paschas in selbständiger Stellung (Provinzialgouverneure etc.) bezeichnet, abgesehen von dem fehlenden *ی*; ferner die Analogie anderer Subscriptionen wie *بیورٹ آینه کول* in der Stadt Aine Göl, *بیورٹ بروسه* in Brussa, *بیورٹ ادرنه* in Adrianopel etc. Warum sind die Erlasse aus [den Residenzstädten] Brussa, Adrianopel, Constantinopel nicht auch als *بیورٹ* bezeichnet? — 2:o) *بیورٹ* heisst: 'in (ب) dem *یورٹ jurt* von' etc. *بیورٹ* ist = *منزل* 'Station', und diess passt überall ausgezeichnet gut.»

»Ich glaube daher nach wiederholter Erwägung, dass das *بیورٹ* oder *بیورٹی* Ihres Diploms dem älteren *بیورٹ* entspricht, sei es dass *بیورٹ* zu lesen und dieses nur erweichte Schreibung von *بیورٹ* ist, oder dass mit Bianchi *بیورٹی* zu lesen und = *اورٹی* + *ب* zu interpretiren ist, indem man das ältere, ungebräuchliche *یورٹ* durch *اورٹو* ersetzt. Ich ziehe erstere Interpretation = *بیورٹ* = *بیورٹ* vor.»

Dieser Ansicht, dass in unserem Diplom *بیورٹ* zu lesen und durch »im Lager« zu übersetzen ist, schliesse ich mich meinerseits an, und zwar aus folgenden Gründen. Die Figur  des Diploms ist zunächst lediglich ein stilgerechtes Schluss-*د*, wenn sie auch recht gut für ein kalligraphisch (bezw. nachlässig) zusammengezogenes *دی* gelten kann. Ferner findet sich die Form *یورٹ* als gut bezeugte Nebenform von *یورٹ* bei Meninski, Zenker und

Barbier du Meynard<sup>1</sup>. Schliesslich habe ich die Form *يور* auch in der Unterschrift eines Fermans aus dem J. 962 H. gefunden, welcher vom Sultan Suleimân I an den Gross-Admiral Piale Bey gerichtet und in Ahmed Djedvet's »*Tarîch*, neue Bearbeitung» (ترتيب جديد) Vol. I (Const. 1300 H.) S. 179 aufgeführt ist. Die

Subscription lautet hier: *بيور بریدہ نرجان*<sup>2</sup>. Die endgültige Lesung und Deutung der Unterschrift unseres Diploms dürfte mithin sein:

*بيور صحرای قریدہ کرتال* 'im Lager der Ebene des Dorfes Kartal'<sup>3</sup>.

Was nun die Lage dieses Dorfes betrifft, scheint mir auch Dr. Mordtmanns Ansicht an den bereits früher von ihm angezogenen Stellen bei Hammer und de La Motraye eine sichere Stütze zu erhalten. Nach Hammer (Gesch. d. Osm. R. VII, 155) erhielt am 8. April das türkische Heer Befehl von Daudpascha (nordöstlich von

<sup>1</sup> Zenker giebt: "منزل يور. *jurt*. *يور* *jord*. Lugh.-i Turki, Ferh.-i Wassaf.

مقام و آرمکاه و مقرّ que l'on possède . . . *يور تاجی* . . . celui qui détermine le lieu de campement d'une armée" . . . und ausserdem, wie auch Meninski und Barbier, an seiner alphabetischen Stelle: "*يور* *jord* s. *يور*". Mallouf, Dict. Turc-Fr., hat nur *iord*.

<sup>2</sup> Wo diese 'Ebene Terdjân' (?) — in der Überschrift Ahmed Djedvets heisst sie *صحرای نرجان* — gelegen ist, weiss ich nicht. — Durch einen sonderbaren Zufall folgt nach diesem Ferman bei Ahmed Djedvet (S. 178) ein kaum drei Wochen später als unser Diplom, d. 6. Djum. el-achar a. 1123 H., datirtes Schreiben desselben Grosswesirs, Baltadschi Mehemed, von welchem (unter der Voraussetzung, dass die von Dr. M. angegebene Lage des Dorfes Kartal die richtige ist) das Diplom ausgefertigt ist. Jenes Schreiben enthält den Friedensvertrag, der zwischen den Gesandten Peters d. Gr. und dem Grosswesir abgeschlossen wurde (s. die Übers. d. türk. Originals bei de La Motraye, Voy. II, 20), und zwar mit folgender Subscription: *بيورلدی صحرای خوش [حوش] کچدی*. Hier steht *bujuruldu* (nicht *bujurdul*) durch *ء* deutlich als Subst. (im Sinne von 'Erläss') bezeichnet.

<sup>3</sup> Nachdem Obiges bereits gesetzt war, kam mir ein neuer Brief von Dr. M. mit der Mitteilung zu, dass er "*يور* mit *و* am Ende statt *ت* gefunden hat. Tischendorf "Lehnswesen in den Moslem. Staaten" (Leipz. 1872) S. 47 führt aus einem *qanûn* Sultan Solimân des Prächtigen *jürd* 'Familiensitz', neben *اورجانق* 'Familiengut' an, und aus Aini Alis *توانين رسالعیسی* (geschr. 1018 H.) S. 122 Note 36 *يورلوق اورجانلق*. — Diese beiden Wörter finden sich auch bei Zenker (s. v. *يور*) zusammengestellt.

Constant.), woselbst sich der Sultan damals aufhielt, aufzubrechen, und nach einer ausführlichen Beschreibung der Zugordnung heisst es auf S. 156: »So war das Heer von Isakdschi nach der Ebene von Kartal übergesetzt«. Laut de La Motraye (Voy. II, 5), hatte der Grosswesir Baltadschi Méhémet am 14. Mai Constant. verlassen, um sich nach dem angewiesenen Sammelplatz Isaktscha zu begeben, und vom Übergang über die Donau heisst es dann (II, 14): »Cependant le Visir se hata de passer le Danube sur un pont de Bateaux, qu'il fit jeter sur ce Fleuve à Saccia<sup>1</sup>, petit Bourg avec un vieux Château, situé à l'endroit où les Anciens ont placé le Pont de Darius. Toute l'Armée étant passée le 2. de Juillet, un gros détachement de Spahis alla» etc. Und einige Zeilen weiter unter heisst es: »Sur ces entrefaites . . . nous apprimes que le Sultan passoit à Andrinople«. Hieraus geht deutlich hervor, dass einerseits der Grosswesir genau zu der im Ferman angegebenen Zeit (am 1. Juli 1711) auf der Ebene von Kartal lagerte, und dass andererseits der Sultan, der Anfang April in Daudpáscha gewesen war, sich Anfang oder Mitte Juli nach Adrianopel begeben hatte.

Auch für verschiedene andere Berichtigungen und Aufschlüsse bin ich denselben Gelehrten zu Dank verpflichtet. Graf v. Mtlinen wie auch Dr. Mordtmann haben — ausser dem Hinweis auf das durch Verwechslung von *štre* mit *štr* hineingekommene unsinnige 'Milch' (S. 5. Z. 18) statt 'Most'<sup>2</sup> — auch darauf aufmerksam gemacht, dass die von mir *isbír u* ('Diener und') gelesenen türk. Wörter (Anf. d. Z. 2 im Text) einen Teil vom Namen des Dragomans ausmachen, also: 'Nikola Danal Spiro' (türk. *isbíro*), wozu noch Dr. M. bemerkt; »اسبيرو ist übrigens nur der Kriegsgefangene«<sup>3</sup>. — Am Schluss d. Z. 4 im Text hat Dr. M. meine mit einem gewissen Bedenken gegebene Lesung *شاهانم* 'mein königliches' in *شاهيدم* 'mein edles', corrigirt. Der von mir übersehene Doppelpunkt unter dem

<sup>1</sup> = Isaktscha.

<sup>2</sup> Nach Berichtigung dieses unverzeihlichen Fehlers, den ich übrigens bereits selbst bemerkt hatte, fallen natürlich auch die drei in der Übersetzung folgenden Fragezeichen weg. Daneben hat Dr. M. mit allem Fug darauf hingewiesen, dass *باغ* (eigtl. 'Garten') hier "durchaus der 'Weinberg' nicht das 'Grundstück' ist", welches letztere Wort in meine Übersetzung nur infolge der oben erwähnten Verwechslung hineingekommen war.

<sup>3</sup> Bei *Zenker* (nach Redhouse) ist *ispír* "Bursche, Diener, hauptsächlich von rumelischer Herkunft".

*Jâ* ist allerdings, wenn auch zum Teil mit dem grossen Verzierungs-  
punkt zusammengefloßen, vollkommen deutlich. — In der Über-  
setzung (S. 5 Z. 4) muss es nach Grf v. M. 'Söhne' statt 'Kinder'  
heissen: — »Wegen *تکما ایف عرفیہ*« [Z. 4 und 6 im Text, S. 5 Z. 5  
und 24 der Übers.], schreibt Dr. M., »würde ich noch auf v. Ham-  
mer »Des Osman. R. Staatsverf.« I, 180, verweisen. Die Befreiung  
von Charâdj und *tekalîf-i urfîl* bedeutet eben vollständige Steuer-  
freiheit«. — Zu 'Schonung' (S. 5 Z. 12) bemerkt Dr. M., dass  
*عفو اولذوب* (Z. 5 im Text) hier wohl »Zollfreiheit gewähren« be-  
deutet, und fügt hinzu: »*عفو* absolut ist allerdings auffällig, sonst  
aber in Verbindung mit Ausdrucken wie Abgaben, Steuern, Gebühren  
im Sinne von 'erlassen', 'nachlassen' durchaus üblich«. Ich hatte  
das Wort 'Schonung' in der Bedeutung von 'Nachsicht, Rück-  
sicht, égards' od. dgl. genommen, was jedoch nach Dr. M.'s An-  
sicht vielmehr *احسان* oder *تلطیف* hätte heissen müssen. — Zu  
'abgelegt' (S. 6 Z. 17) bemerkt Dr. M.: »Ich wäre entschieden  
dafür, dass der Dragoman befugt sein soll, Schwert, Pfeil und Bogen,  
Sporen etc. nicht ab- sondern anzulegen«. Das entsprechende türk.  
Wort *کوتورمک* (am Schluss d. Z. 9 im Text) bedeutet nach den Wbb.:  
enlever, emporter, emmener; fortbringen, fortführen, fortschaffen (Zen.);  
ferre, efferre, auferre; portare, portar fuori, condurre (Men.);  
porter de près au loin; ôter, enlever (Fraschery); élever; enlever (P. de  
Court.). Die wortgetreue Übersetzung wäre dann: »... wenn er  
Schwert, Pfeil und Bogen, Sporen etc. mitgeführt« (im Sinne von  
'angelegt'), und es fragt sich, ob dann das Umwinden des Kopfes  
mit Weiss (vgl. die Note auf S. 6, am Ende) vielleicht anders auf-  
zufassen wäre.

Schliesslich ist auch noch hinsichtlich eines anderen Punktes  
morgen- und abendländische Gelehrsamkeit mit einander in Wider-  
streit geraten. Die Wörter 6—8 auf Z. 8 im Text hatte ich als  
*اوراق اولاقدن واولاق اقیچیسندن* gelesen und durch 'Vorboten und Vorboten-  
gelder' übersetzt. Grf v. M. will statt dessen *اوراق اقیچیسندن*  
lesen und bemerkt hierzu: »Das Wort *اوراق evrak* — sämtliche  
gelehrte Türken haben es, wenn ich ihnen das Facsimile des  
Diplomes vorlegte, so gelesen — ist in der Bedeutung 'Papiere'  
(Legitimationspapiere) ganz gebräuchlich. Eine Bezeichnung *ulak*  
kommt auch in anderen ähnlichen Diplomen meines Wissens nicht

vor. Ausserdem scheint es natürlich, dass ein Reisender, der einen Eilboten braucht, denselben auch honorirt». Ich hatte mir jedoch die Sache so gedacht, dass der Reisende auf den einzelnen Stationen durch vorausgesandte Eilboten Pferde bestellen liess, die dann zur Vermeidung jedes Aufenthalts bei seiner Ankunft bereit stehen mussten, und dass für derartig zur Verfügung gehaltene Pferde im allgemeinen, d. h. von anderen als eben mit einem solchen Ferman versehenen Reisenden, eine Zuschlagsgebühr — was eben der Ausdruck اولاق اتچيسى besagen sollte — erhoben wurde. Da jedoch die Lesung اولاق, bei der auffallend genug ا, genau dieselbe Schreibform wie sonst überall لا zeigt, graphisch durch den Umstand gestützt wird, dass auch لا in ادات (am Schluss d. Z. 10 im Text) genau dasselbe Aussehn wie لا hat, und da die mir vorher unbekante Bedeutung 'Legitimationspapiere' einen vorzüglichen Sinn giebt, hegte ich keinen Zweifel, dass die Sache durch den Entscheid der türkischen Gelehrten abgemacht war. Andererseits wollte ich jedoch die Ansicht Dr. Mordtmanns über die Lesung اولاق hören, da er in seinem Briefe an Prof. Hartmann zu meiner Übersetzung 'Vorboten' nichts bemerkt hatte. Er schreibt hierüber folgendes:

»Mit dem اولاق derselben Herren [Türk. Gelehrten] habe ich mich beim besten Willen nicht befreunden können. Die Bedeutung 'Legitimationspapiere' ist durchaus neu und modern; die Sache selber ist den Türken der Tanzimâtepoche aus den Europäischen Polizeistaaten seeligen Angedenkens zugekommen, und wird von ihnen eifrig gepflegt. . . Ich mochte also bei Ihrem اولاق bleiben. . . Bei Hammer finde ich das Wort nur einmal, Osm. Gesch. IX 470 in der Form ulaktschi; es ist jetzt nicht mehr gebräuchlich. . . Ulaq dürfte aber eher ein Curier, der Briefe überbringt, als ein Vorbote sein». Aber in seinem letzten Brief urteilt Dr. M. über die Lesung evraq günstiger, und schreibt jetzt: »In der Wendung اولاق جريده 'Kopfsteuerzettel' findet sich dieses Wort in dem von Subhi in seiner Reichsgeschichte fol. 62 wörtlich mitgetheilten Ferman aus dem J. 1147 H. Ich halte es daher nicht für unmöglich, dass in unserm Diplom — wenn wirklich اولاق zu lesen — darunter 'Kopfsteuerzettel' zu verstehen sind, wenn schon die Auslassung des wesentlichen جريده mir starke Bedenken erregt. Sachlich würde es sehr gut passen.« Andererseits bemerkt Dr. M. noch über اولاق »dass sich dies Wort wirklich gebraucht findet. Tarich-i Subhi fol. 158 vs. Z. 21 v. o.

بو دفعه اولاغجي كلوب 'ein Curier von mir ist kürzlich angekommen'; ferner *Ahvâl-i Ghazavât der diâr-i Bosna* (Stamb. Neudruck v. J. 1293 H.) S. 9 Z. 2 v. u. اطراف واکنائہ اولاقام ایله بیورلدیلم ارسال ایلدیلیم, 'der Pascha von Bosnien sendet nach allen Seiten Eilboten mit Bujuruldu's aus'; bezieht sich auf den Einfall der Oesterreicher i. J. 1149 H. Der Autor lebte gleichzeitig.»

Die Frage *ulaq* oder *evraq* mag mithin der eigenen Entscheidung des sachverständigen Lesers anheimgestellt werden.

Upsala im December 1894.

H. A.

